

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 4. Dezember 2019

INHALT:

- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Errichtung eines Löschwasserbehälters aus Kunststoff mit ca. 130 m³ Fassungsvermögen
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Hol- und Bringzone Söcking, Errichtung einer Haltebucht an der Maximilian-von-Dziembowski-Straße
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Unterhaltsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Starnberg 2019/2020
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“
- ▼ 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2019

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Errichtung eines Löschwasserbehälters aus Kunststoff mit ca. 130 m³ Fassungsvermögen

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 29.11.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Errichtung eines Löschwasserbehälters in Hadorf

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 25.11.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Hol- und Bringzone Söcking, Errichtung einer Haltebucht an der Maximilian-von-Dziembowski-Straße

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 29.11.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Hol- und Bringzone Söcking, Errichtung einer Haltebucht an der Maximilian-von-Dziembowski-Straße

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 26.11.2019 Stadt

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Unterhaltsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Starnberg 2019/2020

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 06.12.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Unterhaltsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Starnberg 2019/2020

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 27.11.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 19.11.2019 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt.

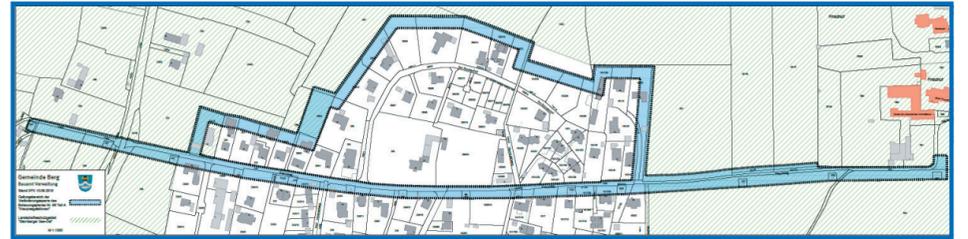
Der Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (siehe rechts oben) ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 19.11.2019 zum Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 22.11.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ 11. Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2019

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 09.12.2019 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2a

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 10. Verbandsversammlung (Sondersitzung) des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 15.07.2019
2. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Anna Neppel über das Geschäftsjahr 2018
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen
Vortrag: Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Martin Unterrainer, LL.M, WP/StB, MRICS (VdW Bayern)
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020
- 6.. Verschiedenes

Starnberg, 04.12.2019

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG – Anna Neppel, Verbandsvorsitzende



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.